

Satzung der Stadt Waren (Müritz), Landkreis Müritz, über den Bebauungsplan Nr. 55 -1. Teilabschnitt- * Wohngebiet am Wiesengrund *

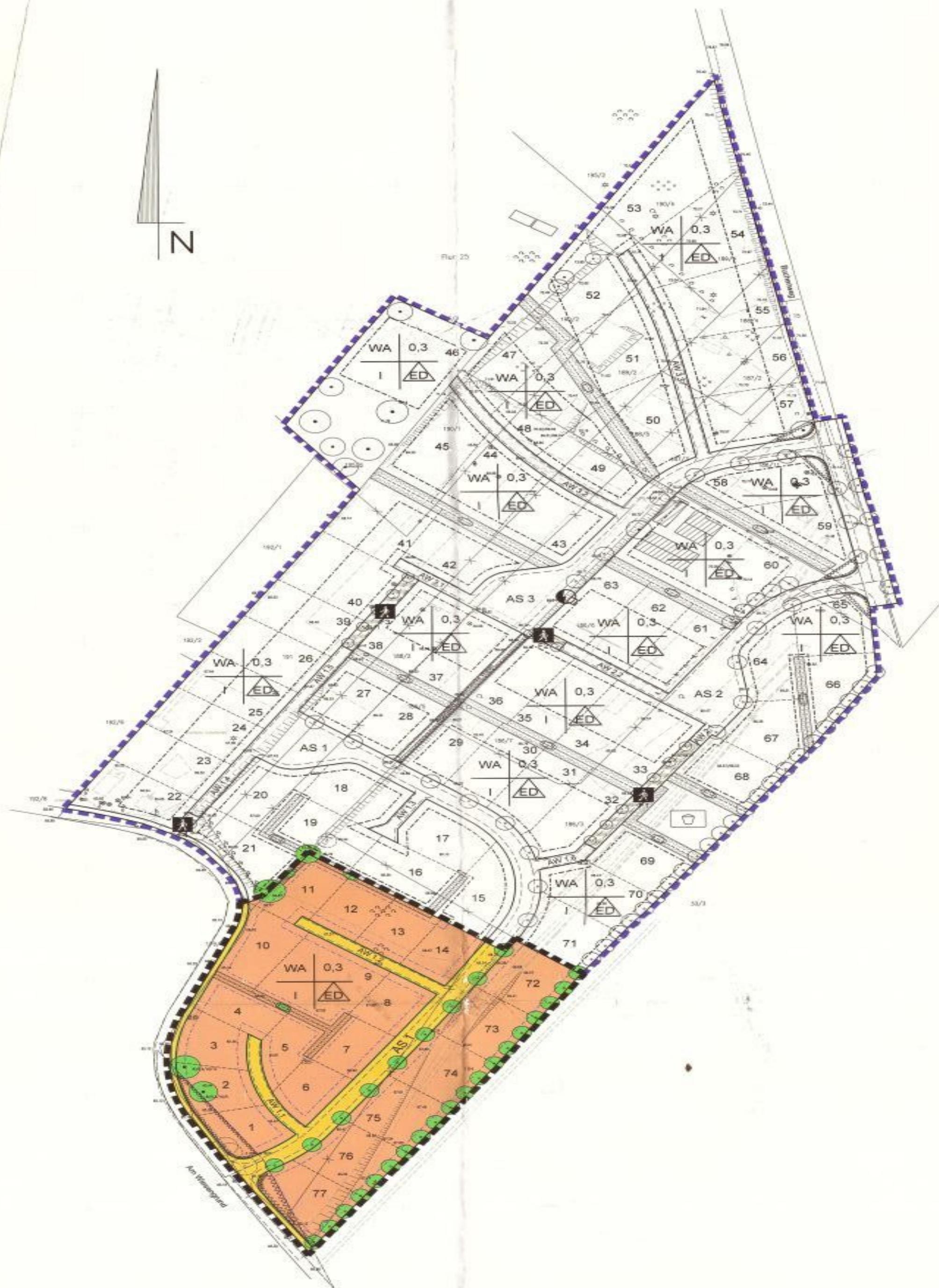


für das Gebiet nördlich der Straße Am Wiesengrund, ostwärts der Kleingartenanlage Sonnenschein, südlich der Straße Buchenweg und westlich der stillgelegten Bahnlinie Waren-Malchin.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBL. I, S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M - V, S. 102) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 06.09.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 -1. Teilabschnitt- * Wohngebiet am Wiesengrund *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) vom 10.11.2004 / 15.12.2005.

Die urkundliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Waren-Wochenblatt" am 29.11.2004 / 06.01.2005 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2005 unterrichtet und zur Auskunft aufgefordert.

Die Inholende Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 23.02.2006 durchgeführt.

Die Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) hat am 05.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung freigegeben.

Die von der Planung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.04.2006 zur Ableitung aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden Urteilserwägungen haben sich vom 26.04.2006 bis zum 25.05.2006 während folgender Zeiten Mo-Fr 10-12.00 Uhr, Mi 13.30-19.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedem schriftlich oder zu Praktikum gefordert werden können, am 18.04.2006 im "Waren-Wochenblatt" offiziell bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den 30.05.2006



Der bestehende Bestand an Flurstücken am **WA 0,3** wird als schritt dargestellt beschreibt. Die legendische Darstellung der Grenze wurde nur grob geprägt. Die vollständige und legendische Darstellung des Gemarkungsbestandes konnte nicht überprüft werden. Ressortangaben können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den 13.09.06



Die Stadtverwaltung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgetragen. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.06.2006 von der Stadtverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.2006 gefasst.

Waren (Müritz), den 17.06.2006



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
VWA	Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzettel, z.B. 0,3 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
ED	öffentl. Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Begrenzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freihalten sind, z.B. Sichtschutz-Zulässtekoden § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Stadtgrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Stadtverkehrsnetz § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, Elektrizität § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünfläche, öffentlicher Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Mit Geh- und Liegenschaften zugängliche Stadtwerke Waren zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -sonstige Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25e BauGB
	Anpflanzgebiet, Einzelbaum § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltungsgebiet, Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

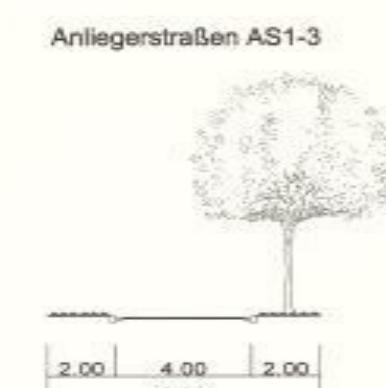
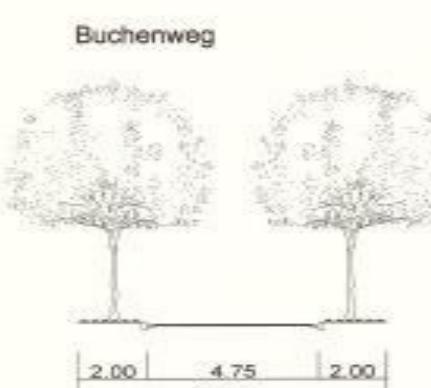
Text (Teil B)

- Nutzung des allgemeinen Wohngebietes**
Dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ist nur eine Nutzung zulässig. Analogien für die Verwaltung, Gewerbebetriebe, Tiefgaragen, Tankstellen, Parkplätze, usw. sind ausdrücklich untersagt.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
- Höhenlage baulicher Anlagen**
Es ist nur eine Erdgeschossstuhlhöhe von 0,15 m bis 0,30 m über der mittleren Grundflächehöhe des zum Gebäude oder des jeweiligen Gebäudenutzschichtes gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
§ 9 Abs. 3 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Bäume**
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte heimische Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 16 - 18 cm und einer Baumhöhe von mind. 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Bäume auf den zukünftigen Grundstücken**
Auf jedem Grundstück ist je angelegene 600 m² ein standortgerechter heimischer Laubbau mit einem Stammdurchmesser von 16 - 18 cm und einer Baumhöhe von min. 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Es ist mindestens 1 Baum je Grundstück zu pflanzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Sonstige Bepflanzung**
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für sonstige Bepflanzung sind als gesonderte natürliche, mehrjährige Gehölzhecken mit Sträuchern (60 - 100 cm), alte 8-12 in einem Hesler (200 - 250 cm) und alte 10-15 in einem Hochstamm (12-14 cm StUH) bei einem Pfanzabstand von 1,00 m x 1,50 m zu bepflanzen, zu entwickeln und dauernd zu erhalten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Stiehpätze und Garagen**
Stiehpätze, überdeckte Stiehpätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaute Grundstücksfläche zulässig.
§ 12 BauNVO
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der im Bebaugebiet liegenden Grundstücke dienen, sind nur innerhalb der überbaute Grundstücksfläche zulässig.
§ 14 BauNVO

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- Außenwände**
 1. Es sind nur Sichtmauerwerk, körniger Putz, Holz und Dose zulässig.
 2. Teileihen sind bis zu 25 % aus anderen Materialien zulässig.
- Dächer**
 1. Die Vogelhäuser sind nur die gewölbte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 25° zulässig.
 2. Nativedächer sind nur bis zu 25% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -ziegeln zulässig.
 3. Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten nicht für überdeckte Stiehpätze, Garagen und Nebenanlagen.
 4. Es ist nur eine Deckbedeckung mit roten, orangefarbenen, braunen und anthrazitfarbenen Platten und Glas zulässig. Auf den Grundstücken 43 bis 57 ist auch Reet als Dachbedeckung zulässig.
 5. Die Ziffer 2.4 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 25° Neigung.
- Solaranlagen**
Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 1. und 2. zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer die Außenwände, anders als in Ziffer 1 festgesetzt, und die Dächer anders als in Ziffer 2 festgesetzt, ausführt.

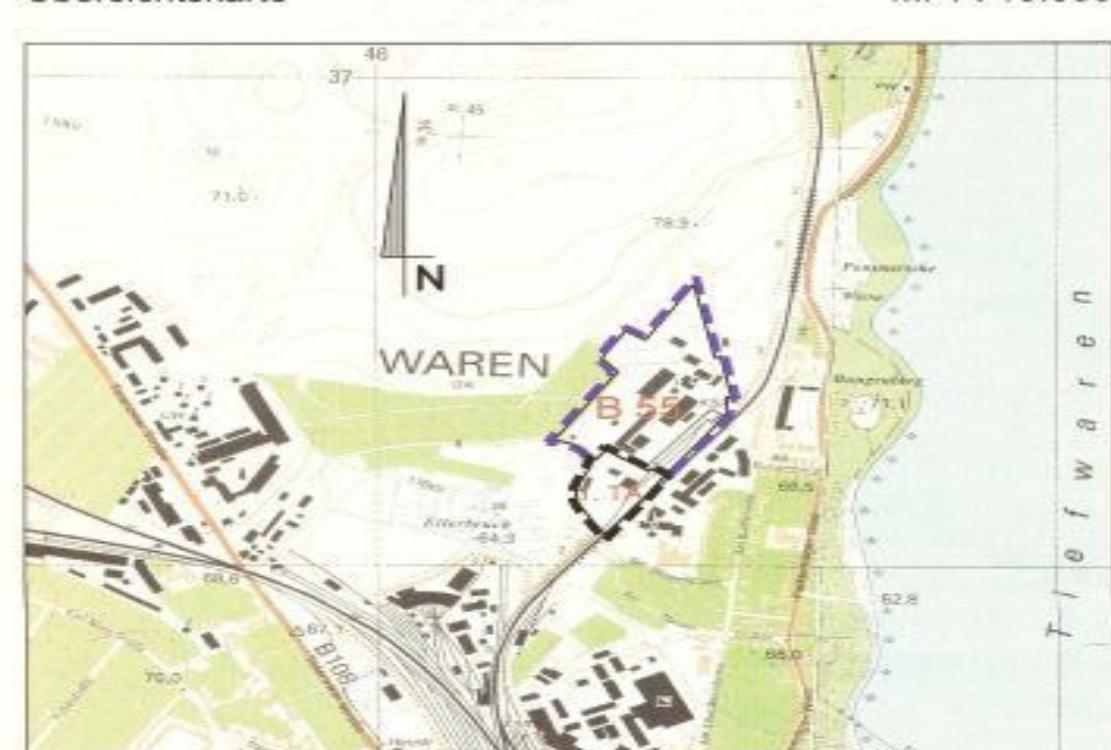
Straßenquerschnitte M 1:200



Anliegerweg AW 1.1 - AW 3.3



Übersichtskarte



Waren (Müritz), den 21.02.2006 / 15.03.2006/ 08.09.2006

Satzung der STADT WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 55 -1. Teilabschnitt- * Wohngebiet am Wiesengrund *



Bearbeitet: *[Handwritten signature]* ign

Waren (Müritz), den 21.02.2006 / 15.03.2006/ 08.09.2006

Satzung der STADT WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 55 -1. Teilabschnitt- * Wohngebiet am Wiesengrund *

